



SCHWEIZER  
ELECTRONIC

# HIGH FREQUENCY CURRENT TEMPERATURE AND MINIATURISATION

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT UND  
ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG

## Corporate Governance Bericht und Erklärung zur Unternehmensführung

Die Prinzipien verantwortungsbewusster und guter Unternehmensführung bestimmen das Handeln der Leitungs- und Kontrollgremien des Schweizer Konzerns und der Schweizer Electronic AG. Der Vorstand berichtet in dieser Erklärung gemäß § 289a Abs. 1 i.V.m. § 315 Abs. 5 HGB über die Unternehmensführung. Zugleich berichten Vorstand und Aufsichtsrat gemäß Ziffer 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex über die Corporate Governance des Unternehmens.

Die Schweizer Electronic AG ist eine Aktiengesellschaft nach deutschem Recht und verfügt daher über ein duales Führungssystem, bestehend aus Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Vorstand der Schweizer Electronic AG und der Konzerntöchter leiten die Unternehmen nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften und der Geschäftsordnung.

Der Aufsichtsrat überwacht, berät und begleitet den Vorstand in seiner Tätigkeit. Die Geschäftsordnungen beider Organe regeln unter anderem diese Zusammenarbeit. Mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex wurde ein Standard für eine transparente Kontrolle und Steuerung von Unternehmen etabliert, der sich insbesondere an den Interessen der Aktionäre orientiert. Viele der im DCGK enthaltenen Grundsätze zur Unternehmensführung werden bereits seit langer Zeit beachtet.

Die Entsprechenserklärungen der Schweizer Electronic AG, sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter [www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance.html) allen Interessenten zugänglich gemacht worden.

Vorstand und Aufsichtsrat haben sich auch im Geschäftsjahr 2016 mit den Empfehlungen und Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex befasst.

### Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG (Stand Mai 2016)

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG (nachfolgend auch die „Gesellschaft“) geben die nachfolgende Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG in Bezug auf die Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Cor-

porate Governance Kodex“ ab und werden für deren Veröffentlichung auf der Homepage der Gesellschaft Sorge tragen. Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG haben die letzte Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG im Mai 2015 abgegeben und diese im März 2016 aktualisiert. Die nachfolgende Erklärung bezieht sich für den Zeitraum von Mai 2015 bis 11. Juni 2015 auf die Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex („Kodex“) in seiner Fassung vom 24. Juni 2014, die am 30. September 2014 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde. Für den Zeitraum ab dem 12. Juni 2015 bezieht sich die nachfolgende Erklärung auf die Empfehlungen des Kodex in seiner Fassung vom 5. Mai 2015, die am 12. Juni 2015 im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Fassung 2015).

Vorstand und Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG erklären, dass seit Abgabe der letzten Entsprechenserklärung im Mai 2015 den Empfehlungen des Kodex mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Kodex-Nr. 4.2.2:** Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3, dass der Aufsichtsrat bei der Festlegung der Gesamtvergütung der einzelnen Vorstandsmitglieder das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der Belegschaft insgesamt auch in der zeitlichen Entwicklung berücksichtigen soll.

Dieser Empfehlung hat der Aufsichtsrat beim Neuabschluss der Vorstandsdienstverträge im Oktober 2013 nicht vollumfänglich entsprochen. Der Aufsichtsrat hat bei Abschluss der Vorstandsdienstverträge zwar in Übereinstimmung mit den Vorgaben des Aktiengesetzes dafür Sorge getragen, dass die den Vorstandsmitgliedern gewährten Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besondere Gründe übersteigen. Soweit allerdings der Kodex seit seiner Neufassung vom 13. Mai 2013 diese bereits nach dem Aktiengesetz erforderliche Überprüfung einer vertikalen Angemessenheit der Vorstandsvergütung konkretisiert und die für den Vergleich maßgeblichen Vergleichsgruppen sowie den zeitlichen Maßstab des Vergleichs näher definiert, wird insoweit eine Abweichung erklärt.

Der Aufsichtsrat hält die Anforderungen der Empfehlung für zu unbestimmt. Dem Aufsichtsrat fehlen insbesondere konkrete Anhaltspunkte dafür, wie er den oberen vom unte-

ren Führungskreis und die relevante von der irrelevanten Belegschaft abgrenzen soll. Unklar ist außerdem, welcher Zeithorizont und welche Perspektive bei der „zeitlichen Entwicklung“ zu berücksichtigen sind. Der Aufsichtsrat ist daher der Ansicht, dass die im Rahmen der Festlegung der Vorstandsvergütung schon bisher berücksichtigten Maßstäbe hinreichend sind, um eine angemessene Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder zu gewährleisten.

**Kodex-Nr. 4.2.3:** Der Kodex empfiehlt in Nr. 4.2.3 Abs. 2 Satz 8, dass hinsichtlich der variablen Vergütungsteile eine nachträgliche Änderung der Erfolgsziele oder der Vergleichsparameter ausgeschlossen sein soll.

Dieser Empfehlung wird nicht entsprochen. Die derzeit und künftig geltenden Vergütungsregelungen in den Vorstandsdienstverträgen sehen vor, dass der Aufsichtsrat im Fall außerordentlicher Entwicklungen auf Seiten der Gesellschaft (wie z.B. umwandlungsrechtliche Maßnahmen, Aktienrückkauf, Kapitalmaßnahmen, Erwerb und/oder Veräußerung von Unternehmen und Betrieben, Hebung stiller Reserven), die einen erheblichen Einfluss auf die Erreichbarkeit der Zielwerte der vorgesehenen variablen Vergütung haben, berechtigt ist, die Vertragsbedingungen und sonstigen Parameter der variablen Vergütung einseitig anzupassen. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Ansicht, dass eine solche Regelung sinnvoll und erforderlich ist, um die Auswirkungen solcher außerordentlichen Entwicklungen in angemessener Weise zu neutralisieren.

Der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 1, beim Abschluss von Vorstandsverträgen darauf zu achten, dass Zahlungen an ein Vorstandsmitglied bei vorzeitiger Beendigung der Vorstandstätigkeit einschließlich Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten (Abfindungs-Cap) und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten, wurde und wird nicht entsprochen. Die Dienstverträge der Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG enthalten keine solche Regelung. Vorstand und Aufsichtsrat halten die Aufnahme einer solchen Regelung nicht für sinnvoll, denn selbst in diesem Fall könnte ein Vorstandsmitglied seine Zustimmung zur Beendigung der Vorstandstätigkeit verweigern und auf Auszahlung seiner restlichen Ansprüche aus dem Vorstandsdienstvertrag bestehen. Wir sind zudem der Überzeugung, dass

der Aufsichtsrat bei Verhandlungen mit vorzeitig ausscheidenden Vorstandsmitgliedern das Unternehmensinteresse hinreichend berücksichtigen und keine unangemessenen Abfindungen gewähren wird. Damit wird gleichzeitig der Empfehlung in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 4 Satz 3 (Berechnung des Abfindungs-Caps) nicht entsprochen.

In Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 wird empfohlen, dass eine Zusage für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels (Change of Control) 150 % des Abfindungs-Caps im Wert von zwei Jahresvergütungen (d.h. insgesamt drei Jahresvergütungen) nicht übersteigen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Im Falle des vorzeitigen Verlusts der Vorstandsposition aufgrund eines Kontrollwechsels haben zwei Vorstandsmitglieder der Schweizer Electronic AG einen dienstvertraglichen Anspruch auf Zahlung einer Abgeltungs- und Abfindungsleistung, die nicht auf drei Jahresvergütungen begrenzt ist. Die Aufnahme einer solchen Begrenzung würde die Schweizer Electronic AG bzw. deren Aufsichtsrat bei der Auswahl von geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten für ein Vorstandsamt einschränken, denn Zusagen für Leistungen aus Anlass der vorzeitigen Beendigung der Vorstandstätigkeit infolge eines Kontrollwechsels werden zum Teil in größerem Umfang gefordert als in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 empfohlen. Entsprechende Zusagen für den Fall eines Kontrollwechsels sollten daher möglich sein. Der Aufsichtsrat behält sich deshalb vor, auch bei künftigen Dienstverträgen mit Vorstandsmitgliedern Zusagen für den Fall eines Kontrollwechsels zu machen, die nicht die in Kodex-Nr. 4.2.3 Abs. 5 empfohlene Begrenzung aufweisen.

**Kodex-Nr. 4.2.5:** Nach der im Jahr 2013 neu eingeführten Kodex-Empfehlung in Nr. 4.2.5 Abs. 3 soll für Geschäftsjahre, die nach dem 31. Dezember 2013 beginnen, die Vorstandsvergütung unter Verwendung von Mustertabellen individualisiert im Vergütungsbericht offengelegt werden.

Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Hauptversammlung der Schweizer Electronic AG am 1. Juli 2011 die Nichtoffenlegung der individualisierten Bezüge der einzelnen Vorstandsmitglieder bis einschließlich des Geschäftsjahres 2015 beschlossen hat. Vorstand und Aufsichtsrat haben im März 2016 beschlossen, der

diesjährigen Hauptversammlung die Fassung eines weiteren Opt Out-Beschlusses nach § 286 Abs. 5 HGB nicht vorzuschlagen. Die Offenlegung der Vorstandsvergütung für die Geschäftsjahre ab 2016 wird die in Kodex-Nr. 4.2.5 Abs. 3 empfohlenen Angaben unter Verwendung der dort genannten Mustertabellen enthalten, so dass der Empfehlung künftig entsprochen werden wird.

**Kodex-Nr. 5.1.2:** In Kodex-Nr. 5.1.2 Abs. 2 Satz 3 wird empfohlen, eine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festzulegen. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen. Vorstand und Aufsichtsrat halten die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Vorstands nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnisse und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind.

**Kodex-Nr. 5.3.1, 5.3.2 und 5.3.3:** Es besteht weder der in Kodex-Nr. 5.3.2 empfohlene Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats noch der in Kodex-Nr. 5.3.3 empfohlene Nominierungsausschuss des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat hält die Einrichtung dieser Ausschüsse für ein Unternehmen der Größe der Schweizer Electronic AG mit einem lediglich sechsköpfigen Aufsichtsrat nicht für sinnvoll bzw. erforderlich. Die für den Prüfungsausschuss und den Nominierungsausschuss vorgesehenen Aufgaben sowie die sonstigen Aufgaben des Aufsichtsrats können problemlos im Gesamtgremium behandelt werden, soweit sie nicht dem bestehenden Personal- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats übertragen sind. Als einziger Ausschuss besteht der Personal- und Finanzausschuss des Aufsichtsrats. Vor dem Hintergrund der Unternehmensgröße und der Größe des Aufsichtsrats der Schweizer Electronic AG ist der Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Einrichtung weiterer Ausschüsse nicht sinnvoll bzw. erforderlich ist. Mit der Einrichtung des Personal- und Finanzausschusses hat der Aufsichtsrat daher der Empfehlung in Kodex-Nr. 5.3.1 Satz 1 (Bildung von fachlich qualifizierten Ausschüssen abhängig von den spezifischen Gegebenheiten des Unternehmens und der Anzahl seiner Mitglieder) genügt. Höchst vorsorglich wird jedoch eine Abweichung von dieser Kodex-Empfehlung erklärt.

**Kodex-Nr. 5.4.1:** In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1 (Fassung 2015) wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat im Rahmen der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammen-

setzung u.a. eine festzulegende Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats und eine Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat berücksichtigen soll. Diesen Empfehlungen wurde und wird nicht entsprochen. Der Aufsichtsrat hält die generelle Festlegung einer Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats nicht für sinnvoll. Maßgeblich sind vielmehr Kompetenz, Fachkenntnis und Erfahrung, die unabhängig vom Alter zu bewerten sind. Der Aufsichtsrat hat deshalb bei der Benennung der konkreten Ziele für seine Zusammensetzung eine solche Altersgrenze nicht festgelegt. Auch die Festlegung einer Regelgrenze für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat hält der Aufsichtsrat nicht für zielführend. Gerade die von einer solchen Regelgrenze betroffenen Aufsichtsratsmitglieder verfügen über vertiefte Kenntnisse der Gesellschaft und langjährige Erfahrung, von denen die Gesellschaft profitiert. Über eine weitere Amtszeit soll daher immer im Einzelfall entschieden werden.

In Kodex-Nr. 5.4.1 Abs. 5 bis 7 wird empfohlen, dass der Aufsichtsrat bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär offenlegen soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die Anforderungen des Kodex an die Berichtspflicht nach Auffassung des Aufsichtsrats unbestimmt und in ihrer Abgrenzung unklar sind. Vor diesem Hintergrund wird eine entsprechende Berichterstattung nicht für sinnvoll erachtet.

**Kodex-Nr. 5.4.6:** In Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 wird empfohlen, dass u.a. der Vorsitz in Ausschüssen des Aufsichtsrats bei der Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt werden soll. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da nach Einschätzung von Vorstand und Aufsichtsrat die zusätzliche Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für ihre Mitgliedschaft in Ausschüssen gemäß § 13 Abs. 4 der Satzung auch die Tätigkeit des Ausschussvorsitzenden ausreichend honoriert. Vorstand und Aufsichtsrat haben im März 2016 beschlossen, der Hauptversammlung eine Neuregelung der Aufsichtsratsvergütung in § 13 der Satzung vorzuschlagen. Danach soll künftig der Vorsitz in einem Aufsichtsratsausschuss im Rahmen der Vergütung berücksichtigt werden. Die Neure-

gelung soll ab dem 1. Januar 2017 gelten. Ab diesem Zeitpunkt ist somit beabsichtigt, der Empfehlung in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 1 Satz 2 zu entsprechen. Nach der Kodex-Empfehlung in Nr. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 soll eine den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung ausgerichtet sein. Dieser Empfehlung wurde und wird nicht entsprochen, da die den Aufsichtsratsmitgliedern zugesagte erfolgsorientierte Vergütung an die für das jeweilige Geschäftsjahr ausgeschüttete Dividende anknüpft. Vorstand und Aufsichtsrat sind der Auffassung, dass mit der Anknüpfung der erfolgsorientierten Vergütung an die Dividende die Verantwortung des Aufsichtsrats für eine nachhaltige Unternehmensentwicklung angemessen zum Ausdruck kommt und dass von der bestehenden Vergütungsregelung ein ausreichender Anreiz für die Aufsichtsratsmitglieder ausgeht, ihre Amtsausübung auf eine langfristig orientierte, erfolgreiche Entwicklung des Unternehmens auszurichten. Der in Kodex-Nr. 5.4.6 Abs. 3 Satz 1 empfohlene individualisierte Ausweis der in der Satzung der Gesellschaft geregelten Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder im Anhang oder im Lagebericht erfolgte bis einschließlich des Geschäftsjahres 2015 nicht, da kapitalmarktrelevante Zusatzinformationen nach Ansicht von Vorstand und Aufsichtsrat damit nicht verbunden waren. Vorstand und Aufsichtsrat haben im März 2016 beschlossen, dass die Vergütung der Aufsichtsratsmitglieder für die Geschäftsjahre ab 2016 individualisiert ausgewiesen werden soll, so dass der Empfehlung künftig entsprochen werden wird.

**Kodex-Nr. 7.1.2:** In Kodex-Nr. 7.1.2 Satz 4, 1. Halbsatz wird empfohlen, dass der Konzernabschluss binnen 90 Tagen nach Geschäftsjahresende öffentlich zugänglich sein soll.

Dieser Empfehlung wurde nicht entsprochen. Die Einhaltung der Frist von 90 Tagen war aufgrund des zeitlichen Aufwands, der mit der erstmaligen Aufstellung eines Konzernabschlusses verbunden war, nicht möglich. Der Konzernabschluss wurde aber innerhalb der gesetzlichen Frist offengelegt.

Schramberg, im Mai 2016

Schweizer Electronic AG

Der Vorstand

Der Aufsichtsrat

**Die Struktur der Unternehmensleitung und Überwachung stellt sich wie folgt dar:**

#### **Aktionäre und Hauptversammlung**

Aktionäre der Schweizer Electronic AG nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung der Gesellschaft wahr. Die jährliche Hauptversammlung findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt. Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Aufsichtsratsvorsitzende. Die Hauptversammlung entscheidet über alle ihr durch das Gesetz zugewiesenen Aufgaben.

Das Bestreben von SCHWEIZER ist es, den Aktionären die Teilnahme an der Hauptversammlung so einfach wie möglich zu machen. So werden alle zur Teilnahme notwendigen Unterlagen im Internet vorab veröffentlicht. Den Aktionären wird für die Hauptversammlung ein Stimmrechtsvertreter benannt, den diese mit der weisungsgebundenen Ausübung des Stimmrechts beauftragen können.

#### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat der Schweizer Electronic AG besteht satzungsgemäß aus sechs Mitgliedern von denen zwei von den Arbeitnehmern des Unternehmens gemäß den Bestimmungen des Gesetzes über die Drittelbeteiligung der Arbeitnehmer in den Aufsichtsrat (Drittelbeteiligungsgesetz) gewählt werden. Fünf Mitglieder des Aufsichtsrats wurden bis zur Hauptversammlung im Jahr 2019 und ein Mitglied bis zur Hauptversammlung 2017 gewählt.

Der Aufsichtsrat hat sich in Anlehnung an Ziffer 5.4.1 DCGK und unter Würdigung der unternehmensspezifischen Situation, der Größe der Gesellschaft sowie dem Anteil der internationalen Geschäftstätigkeit bezüglich seiner Zusammensetzung folgende Ziele gesetzt:

1. Mindestens ein Aufsichtsratssitz für Personen, die im besonderen Maße das Kriterium der Internationalität verkörpern (etwa durch eine ausländische Staatsangehörigkeit, relevante Auslandserfahrung oder relevante Erfahrung im internationalen Geschäftsverkehr);
2. nicht mehr als zwei Aufsichtsratssitze für Personen, die eine Beratungsfunktion oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Geschäftspartnern der Schweizer Electronic AG wahr-

nehmen; damit sollen potentielle Interessenkonflikte im Aufsichtsrat eingeschränkt werden;

3. mindestens drei Aufsichtsratssitze für unabhängige Aufsichtsratsmitglieder im Sinne von Kodex-Nummer 5.4.2., d. h. mindestens ein Aufsichtsratssitz für unabhängige Anteilseignervertreter und mindestens zwei Aufsichtsratssitze für unabhängige Arbeitnehmervertreter (nach Einschätzung des Aufsichtsrats handelt es sich bei den Arbeitnehmervertretern grundsätzlich um unabhängige Aufsichtsratsmitglieder);
4. mindestens ein Aufsichtsratssitz für Frauen.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats hatte mit Ausnahme von Punkt 4 diesem Ziel entsprochen. Die Auswahl der Kandidaten erfolgt anhand einer Besetzungs-/Kompetenzmatrix, welche die Zielzusammensetzung des Aufsichtsrats mit einbezieht und bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung Berücksichtigung findet.

Informationen zu den Mitgliedern des Aufsichtsrats, insbesondere zu deren Arbeitsweisen und zu den von den Mitgliedern wahrgenommenen Tätigkeiten und Mandate sind im Bericht des Aufsichtsrats und im Anhang zum Jahresabschluss zu finden.

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats wird aus der Mitte des Aufsichtsratsgremiums gewählt.

Der Aufsichtsrat bestellt die Mitglieder des Vorstands. Er überwacht und berät den Vorstand bei der Führung der Gesellschaft. Wesentliche Entscheidungen des Vorstands bedürfen der Genehmigung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat tritt mindestens viermal jährlich zusammen und tagt bei Bedarf auch ohne den Vorstand. Zudem besteht ein Personal- und Finanzausschuss, der aus drei Mitgliedern des Aufsichtsrats besteht. Der Ausschussvorsitzende informiert das Plenum anschließend über die Ergebnisse. Der Aufsichtsrat stellt den Jahresabschluss fest, billigt den Konzernabschluss und beauftragt den Abschlussprüfer.

Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Aufsichtsrats wird im Lagebericht berichtet.

Für den Aufsichtsrat ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

### **Vorstand**

Der Vorstand leitet die Gesellschaft unter eigener Verantwortung. Das Gremium bestand bis zum 1.2.2017 aus drei Mitgliedern und ist seither mit zwei Mitgliedern besetzt.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle relevanten Fragen der Geschäftsentwicklung, der Planung, der Finanz- und Geschäftslage.

Über die Grundzüge des Vergütungssystems des Vorstands wird im Lagebericht berichtet.

Für den Vorstand ist eine D&O-Versicherung mit Selbstbehalt abgeschlossen worden.

### **Gesetz für die Gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst**

Das am 1. Mai 2015 in Kraft getretene „Gesetz für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst“ schreibt eine Mindestquote von 30 % für Frauen und Männer (sog. Geschlechterquote) in den Aufsichtsräten von Unternehmen vor, die börsennotiert sind und der paritätischen Mitbestimmung unterliegen. Für Unternehmen, wie die Schweizer Electronic AG, die börsennotiert sind oder der Mitbestimmung (auch nach dem Drittelbeteiligungsgesetz) unterliegen, wurde die Pflicht geschaffen, sich selbst Zielgrößen für den Frauenanteil in Aufsichtsrat, Vorstand und in den zwei obersten Führungsebenen zu setzen. Dabei hat das Unternehmen ein Verschlechterungsverbot zu berücksichtigen.

Zielgrößen der Schweizer Electronic AG sind es, jeweils eine Aufsichtsrats-, eine Vorstands- und eine Position in der wesentlichen Führungsebene unterhalb des Vorstands mit einer Frau zu besetzen. Zum Zeitpunkt der Festlegung der Zielgrößen bestand die wesentliche Führungsebene unterhalb des Vorstands aus Mitarbeitern, die direkt an

den Vorstand berichten. Eine zweite Führungsebene unterhalb des Vorstands ist als solche bei der Schweizer Electronic AG nicht definiert. Die festgelegten Zielgrößen sollen bis zum 30.6.2017 erreicht werden.

### Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Seit dem Geschäftsjahr 2016 wird ein Konzernabschluss nach den IFRS-Richtlinien erstellt. Der Jahresabschluss der Schweizer Electronic AG erfolgt nach HGB-Richtlinien. Konzern- und Jahresabschluss werden vom Vorstand aufgestellt, vom Abschlussprüfer geprüft und vom Aufsichtsrat gebilligt und festgestellt. Konzern- und Jahresabschluss werden innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres öffentlich bekannt gemacht.

Mit dem Abschlussprüfer, der Ernst & Young GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Stuttgart wurde vereinbart, dass der Vorsitzende des Aufsichtsrats über wesentliche Sachverhalte, die während der Prüfung auftreten, unverzüglich informiert wird. Der Abschlussprüfer berichtet über alle für die Aufgabe des Aufsichtsrats wesentlichen Fragestellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, unverzüglich an den Aufsichtsratsvorsitzenden. Des Weiteren wird der Vorsitzende informiert, wenn der Abschlussprüfer Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der vom Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG abgegebenen Entsprechenserklärung ergeben. Der Abschlussprüfer nimmt an den Aufsichtsratssitzungen, in denen Konzern- und Jahresabschluss gebilligt und festgestellt werden, persönlich teil.

### Transparenz

Eine einheitliche, umfassende und zeitnahe Information hat bei SCHWEIZER einen hohen Stellenwert. Die Berichterstattung über die Geschäftslage und die Ergebnisse erfolgt im Geschäftsbericht, auf der Analystenkonferenz, in den Quartalsmitteilungen und im Halbjahresfinanzbericht.

Des Weiteren erfolgen Informationen durch Pressemitteilungen bzw. Ad-hoc-Meldungen. Sämtliche Meldungen und Mitteilungen sind unter [www.schweizer.ag/de/investorrelations.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations.html) zugänglich. Fragen werden von der Investor Relations- und Communicationsabteilung beantwortet.

### Aktienbesitz

Die Mitglieder Vorstands hielten zum 31.12.2016 zusammen 417.882 Aktien. Darin enthalten sind 193.342 Aktien von Herrn Nicolas-Fabian Schweizer und 213.225 Aktien, der am 1.2.2017 abberufenen, Frau Dr. Maren Schweizer.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats hielten zusammen 482.050 Aktien. Darin enthalten sind 481.800 Aktien von Herrn Christoph Schweizer.

### Erwerb oder Veräußerung von Aktien der Gesellschaft

Gemäß Artikel 19 der Marktmissbrauchsverordnung (EU) Nr. 596/2014 sind Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats gesetzlich verpflichtet, den Erwerb oder die Veräußerung von Aktien der Schweizer Electronic AG oder sich darauf beziehende Derivate oder anderen damit verbundenen Finanzinstrumenten offenzulegen, soweit der Wert der von dem betreffenden Mitglied und von ihm nahestehenden Personen innerhalb eines Kalenderjahres getätigte Geschäfte ein Gesamtvolumen von EUR 5.000 erreicht. Die der Schweizer Electronic AG im abgelaufenen Geschäftsjahr gemeldeten Geschäfte wurden ordnungsgemäß veröffentlicht und sind auf der Internetseite des Unternehmens unter [www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance/directors-dealings.html](http://www.schweizer.ag/de/investorrelations/corporate-governance/directors-dealings.html) abrufbar.

Schramberg, 25. April 2017

Der Vorstand

Nicolas-Fabian Schweizer  
Stellvertretender Vorsitzender  
des Vorstands

Der Aufsichtsrat

Michael Kowalski  
Vorsitzender  
des Aufsichtsrats

**Schweizer Electronic AG**

Einsteinstraße 10

78713 Schramberg

Postfach 561

78707 Schramberg

Germany